

GEBÜHREN
KLINGNAUER CHLAUSMARKT



**KLINGNAUER
CHLAUSMARKT**

Inhaltsverzeichnis

§ A1	Marktstände	Seite 3
§ A2	Reinigung und Entsorgung	Seite 3
§ A3	Gebührenerhebung	Seite 4
§ A4	Abmeldung	Seite 4
§ A5	Gebührenreduktion	Seite 4
§ A6	Gebührenanpassungen	Seite 4
§ A7	Begleitveranstaltungen	Seite 4
§ A7	Genehmigung	Seite 4

Gebühren Klingnauer Chlausmarkt

Marktstände	§ A1		
	Für die Teilnahme am Markt werden folgende Gebühren erhoben:		
	a- Marktstand der Marktkommission 2.50m x 1.00m inkl. Dach als Warenstand	Fr.	70.00
	b- Marktstand der Marktkommission 2.50m x 1.00m inkl. Dach als Verpflegungsstand	Fr.	110.00
	c- Standplatz für eigene Marktstände als Warenstand Verrechnung pro Laufmeter Maximale Standtiefe 2.5m Minimal werden 3.00m verrechnet	Fr./lm	15.00
	d- Standplatz für eigene Marktstände als Verpflegungsstand Verrechnung pro Laufmeter Maximale Standtiefe 2.5m Minimal werden 3.00m verrechnet	Fr./lm	30.00
	e- Zuschlag für den Verkauf von Ess- und Trinkwaren die zur direkten Konsumation während den Märkte an Warenständen gedacht sind	+ Fr.	20.00
	f- Stromanschlüsse max. 2000 Watt / 230Volt / 10 A inkl. Energie	+ Fr.	15.00
	g- Stromanschluss bis max. 6000 Watt / 400Volt / 10 A inkl. Energie	+ Fr.	25.00
	h- Gebühren Begleitveranstaltungen als Kostenbeitrag für Werbung und Rahmenprogramm	Fr.	100.00
	i- Zuschlag Barzahlung der Standgebühr am Markttag	+ Fr.	30.00
Reinigung und Entsorgung	§ A2		
	Die Marktstandbetreiber sind angehalten, ihren Abfall selber zu entsorgen und ihren Standplatz sauber zu hinterlassen. Unterlassen sie dies, kann die Marktkommission die Reinigung und Entsorgung zu Lasten der Standbetreiber veranlassen.		
	Grundpauschale	Fr.	50.00
	Arbeitsaufwand pro Stunde	Fr.	50.00

Gebührenerhebung	<p>§ A3</p> <p>Die Gebühren werden nach der Anmeldung durch die Finanzverwaltung Klingnau in Rechnung gestellt und sind vor Marktbeginn zu bezahlen. Bei zu kurzfristiger Anmeldung sind die Gebühren am Markttag vor Marktbeginn in bar zu bezahlen. Die Marktkommission kann von allen Marktfahrern einen Beleg der bezahlten Gebühren verlangen.</p>
Abmeldung	<p>§ A4</p> <p>Die Standbetreiber bezahlen bei Abmeldung nach Anmeldeschluss 50% der geschuldeten Gebühren. Bei Abmeldung später als 2 Wochen vor dem Markt müssen die vollen Gebühren bezahlt werden.</p>
Gebührenreduktion	<p>§ A5</p> <p>Die Marktkommission kann einzelnen Standbetreibern auf ein schriftliches Gesuch hin die Gebühren teilweise erlassen.</p>
Gebührenanpassungen	<p>§ A6</p> <p>Dem Gemeinderat wird die Ermächtigung erteilt, künftige Gebührenanpassungen nach der Teuerung und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips vorzunehmen.</p>
Begleitveranstaltungen	<p>§ A7</p> <p>Veranstaltungen, welche gleichentags im Städtli stattfinden und vom Markt profitieren, beteiligen sich mit einem angemessenen Betrag gemäss § A1 an den Kosten für Werbung und Attraktionen.</p>
Genehmigung	<p>§ A8</p> <p>Diese Gebühren wurden an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 genehmigt. Der Gemeindeversammlungsbeschluss ist am 11. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen.</p>